

Satzung

K15 Alte Schmiede Malsch e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Name
Der Verein trägt den Namen K15 Alte Schmiede Malsch
2. Sitz
Der Sitz des Vereins ist 76316 Malsch
3. Eintragung Vereinsregister
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
4. Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung

Zweck des Vereins

- Den Erwerb, die Sanierung und Erhaltung des denkmalgeschützten Anwesens Kreuzstraße 15 in Malsch, Schmiedegebäude möglichst mit Anbauten
- Errichtung eines Schmiedemuseums und eventuell weiterer heimatverbundener Ausstellungen (Kleinmuseen)
- Konzeption gemeinschaftlicher Projekte
- Gemeinschaftsräume zur Förderung des Vereinslebens, Kunst und Kultur
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder
 - Ordentliche Mitglieder
 - Jugendliche (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)
 - Juristische Personen
 - Ehrenmitglieder

Nur ordentliche und juristische Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch per E-Mail) gegenüber dem Vorstand.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstößt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
7. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit zweidrittel Mehrheit.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung verabschiedet die Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis spätestens 31.3. eines Jahres einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene E-Mailadresse gerichtet ist. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung in einem Passwort gesicherten Online-Raum abgehalten werden. Die Teilnehmer machen ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich. Online-Mitgliederversammlungen sind nicht zur Auflösung des Vereins möglich.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über

- Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Beteiligungen
 - Beiträge
 - Datenschutzordnung
 - Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 7. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
 8. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
 9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - Dem Vorsitzenden und Vertreter
 - Dem Vereinsassistenten
 - Dem Finanzreferenten

Es vertreten gemeinsam der erste Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands. Im Innenverhältnis sind der Vertreter, der Vereinsassistent und der Finanzreferent dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auszuüben.

Der Vorstand kann bis zu acht Mitglieder zum erweiterten Vorstand benennen, die einzelne Ressorts verwalten. Diese Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt und sind auf der Webseite vorgestellt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
Die Gründungsversammlung hat einen einmaligen Rhythmus. Hier sind Stellvertreter und Finanzreferent für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung im Rahmen der satzungsgemäßen Frist zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich (per E-Mail) mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle der Vorstandssitzungen sind auch ohne Unterschrift gültig und werden allen Vorstandsmitgliedern auf elektronischem Weg bereitgestellt.

§ 11 Datenschutz

Der Verein hat eine Datenschutzordnung, die jedem Mitglied bei Aufnahme in den Verein neben der Satzung und der Beitragsordnung übergeben, bzw. als pdf übermittelt wird.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Malsch.

Malsch, 4.6.2020


Markus Bechler


Jahn Beichel


Volker Friedmann


Maria Anna Gräßer


Peter Haas


Günter Heiberger


Dennis Kleinbub


Walburga Rademacher